

**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Business Analytics“
vom 29.07.2019**

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl., Seite 1 ff) mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl., Seite 85 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 12.06.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Business Analytics“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester statt. Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerberinnen und Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm, School of Advanced Professional Studies (SAPS), samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein.
Das sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 a bis c genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einer in- oder

- ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
- c) Ein schriftlicher Bericht, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);
 - d) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeiten und Erfahrungen.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Informatik, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Physik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftswissenschaften oder
- b) in einem anderen Studiengang, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium Business Analytics steht

auf dem Niveau von mindestens sieben Semestern bzw. mindestens 210 Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule,

- c) die nach Absatz 4 bewerteten Leistungen und Unterlagen über
 - a. Gesamtnote des Hochschulabschlusses
 - b. einschlägige Studienleistungen (Einzelnoten und Ausbildungsumfang) in den Fächern:
 - aa) Mathematik
 - bb) Informatik
 - cc) Wirtschaftswissenschaften
- d) abgeschlossene Zusatzqualifikation
- e) ein aussagekräftiges Motivationsschreiben gemäß § 2 Abs. 3 c) im Umfang von max. zwei Seiten unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
 - Begründung des Interesses am Masterstudiengang Business Analytics
 - Begründung des bisherigen Interesses am Bereich Business Analytics
 - Begründung der Erwartungen für die persönliche und berufliche Zukunft

sowie

- (2) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr (z.B. als Berufstätige oder Berufstätiger, als Praktikant oder Praktikantin, Projektmitarbeiterin oder Projektmitarbeiter). Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Studiengangs nach Absatz 1 b) obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (3) Zum Master-Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der Zahl der Leistungspunkte aus dem Bachelor-Studium in der Summe

nicht 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung für die Zulassung ist neben Absatz 2 der Nachweis der ansonsten nach Absatz 1 vorgesehenen Qualifikation. Der Nachweis kann erbracht werden durch Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von mindestens einem Jahr über Absatz 2 hinaus.

- (4) Die Leistungen und Unterlagen gemäß Absatz 1 b) werden wie folgt bewertet:
 - a) Die Gesamtnote des Hochschulabschlusses (Bewertungsgewicht 3)
 - b) Einschlägige Studienleistungen (Bewertungsgewicht 5)
 - c) Abgeschlossene Zusatzqualifikation, Berufserfahrung (Bewertungsgewicht 2)
 - d) Dargelegte Motivation

Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1b) gelten als erfüllt, wenn der gewichtete Mittelwert der Bewertung nach Absatz 4 a. – c. auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 5 (sehr gut) mindestens 2,5 Punkte beträgt.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm sowie § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden Masterstudiengang „Business Analytics“ vom 04.07.2016 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 19 vom 07.07.2016, Seite 151 - 154) außer Kraft.

Ulm, 29.07.2019

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident